

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Waldsolms

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 17.02.2009 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Waldsolms beschlossen. Die bisherige Benutzungsordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser vom 09.05.2008 wird hierdurch ersetzt.

I. Allgemeines

§ 1

- (1) Dorfgemeinschaftshäuser dienen Veranstaltungen zur Gemeinschaftspflege, zur Förderung des kulturellen Lebens und für familiäre Zwecke. Sie sind besonders für die Nutzung durch Einwohner von Waldsolms bestimmt; die Überlassung an Auswärtige wird im Einzelfall durch den den Gemeindevorstand geregelt.
- (2) Für die Überlassung und Benutzung gilt die Benutzungsordnung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2

Die Gemeinschaftseinrichtung darf nur ihrer Bestimmung entsprechend und sachgemäß verwendet werden. Bei der Inanspruchnahme ist besonders auf Energiesparung zu achten.

§ 3

Die Gemeinschaftseinrichtung wird jeweils von einem Hausmeister bzw. einer Hausmeisterin betreut, die für die Ordnung innerhalb und außerhalb der Einrichtung verantwortlich ist. Der Hausmeister bzw. die Hausmeisterin üben im Auftrag des Gemeindevorstandes das Hausrecht aus.

§ 4

- (1) Zuständig für die Überlassung der Gemeinschaftseinrichtung ist die Gemeindeverwaltung. Die Zuteilung erfolgt durch schriftliche Mitteilung. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlicher Natur.

Nutzungsberechtigte erhalten von der Hausmeisterin/dem Hausmeister bzw. der Gemeinde gegen Empfangsbestätigung und besondere Verpflichtung einen Schlüssel. Es ist niemand berechtigt, sich Hausschlüssel fertigen zu lassen.

- (2) Die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung regelt sich wie folgt:

Für die ständigen Benutzer nach einem besondern, von der Verwaltung aufzustellenden Benutzungsplan. Die Benutzer sind an den Plan gebunden. Abweichungen, insbesondere Austausch von Benutzungszeiten, bedürfen der Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung. Veranstaltungen (Familienfeiern etc.) haben grundsätzlich Vorrang. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

- (3) Veranstaltungen der Gemeinde (z. B. Gemeindevertretersitzungen, Bürgerversammlungen) werden vorrangig berücksichtigt.

§ 5

Für Schäden, die durch Verlust, unsachgemäße Behandlung oder Beschädigung der Einrichtungsgegenstände entstehen, haften die Benutzer in voller Höhe.

§ 6

Der Gemeindevorstand hat jederzeit das Recht, Vereine, Organisationen oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung von der Benutzung oder vom Besuch der Gemeinschaftseinrichtungen zeitweilig oder ganz auszuschließen.

§ 7

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden aller Art (wie abgelegte und zum Aufbewahren eingebrachte Gegenstände oder abgestellte Fahrzeuge), die dem Nutzungsberechtigten, Besuchern oder sonstigen Teilnehmern von Veranstaltungen des Nutzungsberechtigten entstehen. Der Mieter verpflichtet sich ausdrücklich, keine über normalen und versicherten Haftungskreis hinausgehenden Schadensersatzansprüchen gegen die Gemeinde zu erheben und die Gemeinde bei der Geltendmachung von Schadensersatz durch Dritte freizustellen.

§ 8

Die Unterbringung vereinseigenen Eigentums in Räumen der Gemeinschaftseinrichtung kann auf Antrag und gegen Haftung der Eigentümer gestattet werden.

§ 9

Für die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtung sind Gebühren nach näherer Maßgabe der Gebührenordnung zu entrichten.

II. Gebührenordnung für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Waldsolms sind zur Deckung der Betriebskosten Gebühren zu zahlen:

Diese werden wie folgt festgesetzt:

A. Veranstaltungen der Waldsolmser Vereine und organisierten Gruppen

Die Durchführung vereinsinterner Veranstaltungen der Waldsolmser Vereine und organisierten Gruppen (Jahreshauptversammlung, Weihnachtsfeiern etc.) ist kostenlos.

Bei Veranstaltungen, die öffentlich beworben werden oder für die Eintrittsgeld o. ä. erhoben wird, sind die Kosten für den Stromverbrauch zu zahlen.

B. Familienfeiern – Hochzeiten, Taufen, Geburtstage usw.

1. a) Miete einschließlich Küchen- und Geschirrbenutzung für den 1. Tag.

Brandoberndorf	komplett	60,00 €
	kleiner Saal	42,00 €
	großer Saal	52,00 €
Griedelbach		45,00 €
Hasselborn		40,00 €
Kraftsolms	komplett	60,00 €
	kleiner Saal	42,00 €
	großer Saal	52,00 €
Kröffelbach		60,00 €
Weiperfelden		45,00 €

1. b) für jeden weiteren Tag die Hälfte der unter a) festgesetzten Gebühren
2. Benutzung der Bierzapfanlage pro Tag pauschal 13,-- €
3. Die Strombezugskosten betragen pro Kilowattstunde 0,25 €
4. Für den Fall, dass die Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses nach Beendigung der Veranstaltung nicht ordnungsgemäß reinigen (der Hausmeister ist weisungsberechtigt), werden folgende Reinigungsgebühren erhoben:

Brandoberndorf	komplett	40,00 €
	kleiner Saal	25,00 €
	großer Saal	35,00 €
Griedelbach		40,00 €
Hasselborn		25,00 €
Kraftsolms	komplett	40,00 €
	kleiner Saal	25,00 €
	großer Saal	35,00 €
Kröffelbach		40,00 €
Weiperfelden		35,00 €

C. Familienfeiern im Anschluss an Beerdigungen (Beerdigungskaffee)

1. Die Miete beträgt 50 % der Gebühr für Familienfeiern (siehe hierzu Buchstabe B, Ziffer 1 a)
2. Strombezugskosten wie unter Buchstabe B, Ziffer 3 festgesetzt.
3. Reinigung wie unter Buchstabe B, Ziffer 4 festgesetzt.

D. Veranstaltungen überörtlicher Träger, wenn Eintrittsgeld – Tanzgeld oder ähnliches – erhoben wird sowie Werbeveranstaltungen, Tagungen, Kongresse, Seminare überörtlicher Träger

1. a) Gebühren wie Familienfeiern (siehe hierzu Buchstabe B, Ziffer 1 a) zuzüglich eines Aufschlags von 25 %
 b) Für jeden weiteren Tag die Hälfte der unter a) festgesetzten Gebühren.
2. Benutzung der Bierzapfanlage wie unter Buchstabe B, Ziffer 2 festgesetzt.
3. Strombezugsgebühren wie unter Buchstabe B, Ziffer 3 festgesetzt.
4. Reinigung wie unter Buchstabe B, Ziffer 4 festgesetzt.

E. Sonderregelungen

1. Für Veranstaltungen, deren Ertrag mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden soll, kann der Gemeindevorstand auf Antrag Gebühren ganz oder teilweise erlassen.
2. Bei Ausstellungen bzw. Informationsveranstaltungen durch einheimische Gewerbetreibende werden Gebühren wie unter Buchstabe C geregelt erhoben.

F. Fälligkeit der Gebühren

1. In der Regel sind die Gebühren sofort nach der Veranstaltung zu zahlen; dies gilt insbesondere für auswärtige Veranstalter.
2. Gebühren für Familienfeiern sind spätestens 14 Tage nach der Feier zu bezahlen.
3. Die Verwaltung ist berechtigt, von dem Veranstalter eine Vorausleistung auf die zu zahlenden Gebühren zu verlangen

III. Saalordnung

§ 15

Bei Veranstaltungs-, Übungs- und Lehrbetrieb usw. muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein. Er hat die beanspruchten Räume in ordnungsgemäßem Zustand vom Hausmeister oder Beauftragten des Gemeindevorstandes zu übernehmen und diesem wieder zu übergeben. Er ist weiterhin für die reibungslose Durchführung der Veranstaltung verantwortlich.

§ 16

Unnötiges Lärmen und Toben ist zu vermeiden, ebenso Spiele, die Beschädigungen an den Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenständen verursachen können.

§ 17

Die Nutzer (Mieter) sind verpflichtet, den Saal und die Nebenräume (Küche, Toilette und dergleichen) sowie alle Gebrauchsgegenstände in einem sauberen Zustand zurückzugeben sowie den Auf- und Abbau der Tische und Stühle selbst vorzunehmen.

IV. Geschlechtsneutralität, Inkrafttreten

§ 18

Die in der Benutzungs- und Gebührenordnung verwandten Begriffe für Personen („Nutzer“, „Mieter“, etc.) gelten gleichsam für weibliche und männliche Personen.

§ 19

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waldsolms, den 06.03.2009
Gemeindevorstand der
Gemeinde Waldsolms
gez. Heine
Bürgermeister